

Regelung zur Verwendung von privaten digitalen Endgeräten (Tablets /Laptops/ Smartphones)

(Stand 01/2024; Beschluss des Schulvorstands vom 28.11.2023)

Schüler*innen der Jahrgänge 8-10 ist die Nutzung von privaten digitalen Endgeräten während des Unterrichts für eine digitale Heftführung und/oder für die Nutzung digitaler Lehrwerke gestattet. Dabei sind die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Eine **private Nutzung** von Tablets, Laptops oder Smartphones **im Unterricht ist grundsätzlich nicht zulässig.**

2. Die Nutzung eines Tablets/Laptops als „digitales Schulheft“ ist in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft grundsätzlich gestattet. Es gelten folgende Vorgaben:

- Der/die Schüler*in muss der Lehrkraft auf Anfrage Einblick in alle im Unterricht oder im Rahmen der häuslichen Arbeit erstellten Inhalte ermöglichen.
- Die digitale Heftführung muss in ähnlichem Umfang und in vergleichbarer Art erfolgen, wie die analoge Heftführung, d.h., eine reine Sammlung z.B. an fotografierten Tafelanschriften ist nicht hinreichend.
- Fotografien von Arbeitsblättern dürfen nur für den eigenen Gebrauch gespeichert und nicht weitergegeben werden. (Urheberrechte!)
- Der/die Schüler*in trägt die alleinige Verantwortung für sein/ihr digitales Schulheft. Bei Datenverlust sind die Inhalte aus dem Unterricht sowie der häuslichen Arbeit eigenständig wiederherzustellen.

3. Die Entscheidung darüber, welche weiteren Funktionen und Dienste eines Tablets, Laptops oder Smartphones während der Unterrichtszeit genutzt werden dürfen, trifft die entsprechende Lehrkraft.

4. Hinsichtlich der Nutzung eines privaten Tablets, Laptops oder Smartphones außerhalb des Unterrichts gilt der Punkt Mediengebrauch der Schulordnung.

5. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu jedem Zeitpunkt zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, Dritten zu zeigen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Lehrkraft Mitteilung zu machen. Der Internet-Zugang und die E-Mail-Funktion sowie andere Schnittstellen zur Verbreitung (Sticks, Festplatten etc.) dürfen insbesondere nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule, einzelner Schüler*innen, der Lehrkräfte oder des Landes Schaden zufügen können.

6. Die Foto-, Audio- und Videofunktionalität darf nur dann im Unterricht genutzt werden, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft sowie mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen angefertigt werden.
- Die Aufnahmen dürfen nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden. Die Aufnahmen sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
- Aufnahmen, die zu unterrichtlichen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es

sei denn, es liegen die ausdrücklichen Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. derer Erziehungsberechtigten vor.

- Unterrichtsmitschnitte (Audio und Video) sind verboten, es sei denn, sie erfolgen im Auftrag der Lehrkraft.

7. Der Internet-Zugang darf ausschließlich für schulische Zwecke und zur Sicherung der Grundfunktionen des „digitalen Heftes“ genutzt werden. (Hiervon ausgenommen bleibt Punkt 3. dieser Regelung.) Das Land oder seine Bediensteten sind nicht für den Inhalt von abrufbaren Angeboten Dritter im Internet verantwortlich. Bei der Weiterverarbeitung von fremden Inhalten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

8. Die Einhaltung der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) im Rahmen der Nutzung von privaten elektronischen Geräten für schulische Zwecke obliegt den Unterzeichner*innen dieser Nutzungsvereinbarung.

9. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an privaten elektronischen Geräten.

10. In Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht wird der unterrichtenden Lehrkraft gestattet, alle im Unterricht und im Rahmen der Hausaufgaben angefertigten Inhalte zu überprüfen.

11. Die Nutzungsgenehmigung kann von jeder Lehrkraft widerrufen werden, sollte der Verdacht einer Zuwiderhandlung nicht überzeugend durch den/die Schüler*in ausgeräumt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können den Entzug dieser Nutzungsberechtigung, schulische Ordnungsmaßnahmen und in schweren Fällen strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Sollte die Nutzungsberechtigung aufgrund von Fehlverhalten entzogen werden, so ist das private Tablet/Laptop unverzüglich im Sekretariat abzugeben und kann zum Ende des Schultages im Sekretariat abgeholt werden. Bei wiederholtem Fehlverhalten erfolgt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Ich habe die obigen Regelungen zur privaten Nutzung von elektronischen Geräten an der Oberschule Wesendorf zur Kenntnis genommen und werde sie stets beachten.

Datum	Unterschrift Schüler*in

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte